

**Universitätsstadt Tübingen**  
Kommunale Servicebetriebe Tübingen  
Sandro Belser, Telefon: 204-1595  
Albert Füger, Telefon: 204-2266

Vorlage 188/2011  
Datum 11.05.2011

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

---

**Betreff: Änderung der Betriebssatzung der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen**

Bezug: 344/2010

Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
"Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)"

---

#### **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)" wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	0 €	0 €	0 €
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand (einmalig)	150 €	ab:	

#### **Ziel:**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ soll nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums ergänzt werden.

## **Begründung:**

1. **Anlass / Problemstellung**  
Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)" wurde im Rahmen der Verschmelzung der Eigenbetriebe EBT und SBT am 25.10.2010 mit der Vorlage 344/2010 vom Gemeinderat beschlossen. Nach der Anzeige dieser Betriebssatzung wurde die Verwaltung vom Regierungspräsidium Tübingen gebeten, zwei Ergänzungen vorzunehmen.
2. **Sachstand**  
Das Regierungspräsidium Tübingen führt in seinem Schreiben vom 12.04.2011 folgende Begründung für die geforderten Ergänzungen aus:  
  
„Nachdem der rechtlich zulässige Tätigkeitsbereich eines Eigenbetriebs von der kommunalen Aufgabenstellung begrenzt wird und auch von einem Eigenbetrieb die gemeindefinanziellen Vorgaben zu beachten sind, bitten wir, zur Klarstellung in der Betriebssatzung folgende Ergänzungen vorzunehmen:  
1) § 1 Abs. 2 nach „und nimmt“: „im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Stadt Tübingen“ ...  
2) § 1 Abs. 3 nach „Der Eigenbetrieb ist“: „im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen“ ...  
  
Im übrigen werden gegen die angezeigte Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben.“  
  
Da in der nächsten Zeit keine weiteren Änderungen an der Betriebssatzung vorgesehen sind, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Änderungen schnellstmöglich umzusetzen.
3. **Vorschlag der Verwaltung**  
Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.
4. **Lösungsvarianten**  
Die Satzungsänderung könnte verschoben werden, bis ein weiterer Änderungsbedarf besteht. Dies ist allerdings derzeit nicht absehbar. Des Weiteren hat das Regierungspräsidium im persönlichen Gespräch deutlich gemacht, dass es eine unnötige Verzögerung der geforderten Änderungen nicht akzeptieren wird.
5. **Finanzielle Auswirkungen**  
Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf die Kosten für die amtliche Bekanntmachung der Satzungsänderung. Diese belaufen sich grob geschätzt auf maximal 150 Euro.
6. **Anlagen**  
Anlage 1      Satzung zur Änderung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)"

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
"Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)"**

Vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)" vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 nach den Worten „und nimmt“ werden neu die Worte „im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Stadt Tübingen“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 nach den Worten „Der Eigenbetrieb ist“ werden neu die Worte „im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister